



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer Kayserlicher Maiestat || ordnungen
fürsehungen vn[d] erclerungen/ wie allenthalben || im
hailigen Reich/ vnd sunderlich Teütscher Nation/ wi-||der
die manigfeltigen vergweltiger/ ...**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

[Augsburg], 1522

VD16 D 1067

So die oberkait da die theter vnd jr helffer/ auch wissentlich enthalter/
betreten wurden/ die selben nit annemen/ noch Rechtens vber sy
gestatten wolt/ wie als dann die/ in andere hoche gericht ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-14356

nemern solcher theter / helffern / vñnd wissentlichen enthaltern / oder
sunst yemants andern / aus solcher vnrechtmessiger lediglassung ent-
stehen / oder ferrer durch die selben ledig gelassen / theter / helffer / vñ wiss-
sentlich enthalter / durch weither beschedigung / oder in ander weg zu-
gefugt wird / wie sich gepürt / vñnd mit Recht abzulegen / vñnd zuerstat-
ten schuldig sein.

Wo die oberkait da die theter vñnd
ire helffer / auch wissentlich enthalter / betreten wurden / die sel-
ben nit annemen / noch Rechtens vber sy gestatten wolt / wie
als dann die / in andere hohe gerichte gefürt / vñnd daselbst ge-
rechtuertiget werden mögen.

Ob aber ainich oberkait / oder sunder person / in massen / wie oben ge-
melt / die thater vñnd misshandler / ire helffer / vñnd wissentlich enthalter /
zu gepürlicher vñnd notdurfftiger verwarung / rechtuertigung vñnd
straff nit annemen wolt / als doch die in dem fall / bey vermeydung der
straff gemaines Rechtens / auch rechtlicher erstattung alles costens vñ
schadens / der den beschedigten / oder den annemern solcher theter / helf-
fer / vñ wissentlichen enthaltern daraus volgen würd / sollichs zuthuen
schuldig sein. Alsdan sollen den ihenen / oder die hauptlewt vñnd Rath
ains yeglichen zirkels / so also die Theter / ire helffer / misshandler / vñ
wissentlich enthalter angenommen hetten / in ire aigne / oder andere ho-
he gerichte / wohin sy wöllen führen / antwurten / vñnd stellen / vñnd da-
selbs auch ergeen lassen / was die Recht vñnd Reichs ordnungen / auch
vnser vñnd des Reichs Landfriden / vñnd desselben erclerungen vermüg-
en. Vñnd wo sy das dermassen / auch nitgestatten / noch gescheen las-
sen wurden / Alsdann abermalen / gleicher straff vñnd puefs / auch Recht-
licher widerlegung alles costens vñnd schadens gewertig vñnd schul-
dig sein / alles wie nechst / vñnd obgemelt ist.

Wo man lewt zu roßs oder zu
fues verdecktlich ziehen sehe / Wie alsdan an allen
orten die sturmglöcken angeen / auch dieselben vñnd
bescheyde angesucht. Vñnd wo sy arckwönig ersun-
den wurden / gerechtuertiget / vñnd angenommen
werden sollen.

Vñnd damit die manigfeltig gewaltig vbelhaten / soñil bestermer
vñnd als vil müglich ist fürkomen / verhuert / vñnd stattlicher weiß durch